



# CÖLLEDÄER ANZEIGER

Amtsblatt der VG Kölleda

mit den Mitgliedsgemeinden Kölleda, Beichlingen,  
Großneuhausen, Kleinneuhausen, Ostramondra und Schillingstedt

Ausgabe Nr. 14/15  
vom 05.11.2015  
kostenlos an alle  
Haushalte

Einzelbezug: von  
Druckerei & Verlag  
C. F. Standhardt,  
Kölleda, Enge Gasse 3,  
für 0,50 EUR incl. 7% MwSt.  
+ Versandkosten möglich.

Erscheint in der Regel  
einmal monatlich.  
Auflage: 4200

Herausgeber:  
Verwaltungsgemein-  
schaft Kölleda

Druck:  
Druckerei & Verlag  
C. F. Standhardt

Termin  
Novemberausgabe:  
12.11.2015 (15/15)  
Redaktionsschluss:  
21.10.2015 (f. 15/15)

Texte bitte bei der  
Verwaltungsgemein-  
schaft Kölleda,  
Markt 1, Zimmer 3,  
Anzeigen bitte bei  
Druckerei & Verlag  
C. F. Standhardt,  
Kölleda,  
Enge Gasse 3,  
Tel. 0 36 35 / 46 16-0  
abgeben.

***Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Kommunalwahl am 29.11.2015 für die Wahl  
des ehrenamtlichen Bürgermeisters  
in der Gemeinde Kleinneuhausen***

***Öffentliche Bekanntmachung der  
zugelassenen Wahlvorschläge  
und Listenverbindungen  
für die Kommunalwahl am 29.11.2015  
in der Gemeinde Kleinneuhausen***

***Wahlbekanntmachung  
für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters  
am 29. November 2015  
für die Gemeinde Kleinneuhausen***

***Öffentliche Bekanntmachung  
der Sitzung des Wahlausschusses  
der Gemeinde Kleinneuhausen***

***Beitragssatzsatzung zur Satzung  
über die Erhebung wiederkehrender Beiträge  
für die öffentlichen Verkehrsanlagen  
der Gemeinde Kleinneuhausen***

*Gemeinde Kleinneuhäusen*

***Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 29.11.2015***

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters

in der Gemeinde **Kleinneuhäusen**

wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (**09. bis 13. November 2015**) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Freitag 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Dienstag, Donnerstag 08:00 Uhr - 18:00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda, **Bürgerbüro**, Markt 1, 99625 Kölleda, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (09. bis 13. November 2015) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda, Bürgerbüro, Markt 1, 99625 Kölleda, schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (08.11.2015) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (27. November 2015), bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda, Bürgerbüro, Markt 1, 99625 Kölleda, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (28.11.2015), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Verwaltungsgemeinschaft vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 29. November 2015, bis 18 Uhr, eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Kleinneuhäusen, den 16.10.2015

gez. Simon  
Gemeindewahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung  
der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen  
für die Kommunalwahl am 29.11.2015 in Kleinneuhäusen**

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Kleinneuhäusen hat in seiner Sitzung am 27.10.2015 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in Kleinneuhäusen als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

2.

<i>Listennummer</i>	<i>Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers</i>	<i>Name, Vorname</i>	<i>Geburtsjahr</i>	<i>Beruf</i>	<i>Anschrift</i>	<i>Inhalt der Erklärung der Bewerber zur Frage nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG</i>
1	CDU	Köhler, Michael	1959	Dipl.-Agrar-Ing.	Lange Straße 95, 99625 Kleinneuhäusen	nein

3. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

gez. Simon  
Gemeindewahlleiter

**Wahlbekanntmachung für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters  
am 29. November 2015 für die Gemeinde Kleinneuhäusen**

1. Am 29. November 2015 findet die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

<i>Stimmbezirk</i>	<i>Wahlraum</i>	<i>Anschrift</i>
0001	Feuerwehrgebäude Kleinneuhäusen	Ringstraße 41 a 99625 Kleinneuhäusen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 29. November 2015 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 30. November 2015, und ggf. am Dienstag, dem 01. Dezember 2015, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 18:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

gez. Simon  
Gemeindewahlleiter

### ***Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses***

Die Sitzung des Wahlausschusses Kleinneuhäuser zur Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 9 Abs. 5 ThürKWG und § 1 Abs. 2 und Abs. 3 ThürKWG findet

am Dienstag, dem 01. Dezember 2015, um 18:00 Uhr,  
im Feuerwehrgebäude der Gemeinde Kleinneuhäuser, Ringstraße 41 a,

statt.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich.

Kleinneuhäuser, den 16.10.2015

gez. Simon  
Gemeindewahlleiter

### ***Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kleinneuhäuser***

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sowie der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Kleinneuhäuser folgende Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge vom 18.09.2012, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 30. 10. 2014:

#### ***§ 1 - Beitragssatz***

Für die in den Jahren 1995 bis 1998 erbrachten Investitionsaufwendungen durch die Gemeinde Kleinneuhäuser für die Erneuerung und Erweiterung der Straßenbeleuchtung beträgt der Beitragssatz

**0,26026903 EURO/m<sup>2</sup>.**

#### ***§ 2 - In-Kraft-Treten***

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kleinneuhäuser, den 14.10.2015



gez. Simon  
stellv. Bürgermeister